

Urteil vom 7. August 2018

Zweiter Gerichtshof für öffentliches Recht

Zusammensetzung

Die Herren und Frau Bundesrichterin Seiler, Präsidentin,
Aubry Girardin und Donzallaz.
Sachbearbeiterin: Frau Kleber.

Beteiligte an der Prozedur

A. _____,
auf die man zurückgreifen kann,

gegen

Migrationsdienst des Kantons Neuchâtel, Rue de Tivoli 28, 2000 Neuchâtel,
Departement für Wirtschaft und Soziales der Republik und des Kantons Neuchâtel,
Le Château, 2001 Neuchâtel 1.

Objekt

Widerruf einer EU/EFTA-Aufenthaltsbewilligung und Abschiebung aus der Schweiz,

Berufung gegen das Urteil des Kantonsgerichts der Republik und des Kantons Neuchâtel,
Gerichtshof für öffentliches Recht, vom 8. Juni 2018 (GKV.2017.253).

In Anbetracht der tatsächlichen und der rechtlichen Gegebenheiten:

1.

A. _____, 1973 geboren, türkischer Staatsangehöriger, kam im März 2014 in den Kanton Waadt, wo er eine Aufenthaltserlaubnis als Erwerbstätiger beantragte. Insbesondere produzierte er einen italienischen Personalausweis und einen Arbeitsvertrag für einen Küchenhelferjob in einer Neuchâteler Niederlassung. Auf dieser Grundlage erteilte ihm die zuständige kantonale Behörde eine EU/EFTA-Aufenthaltsbewilligung.

Nach seiner Ansiedlung im Kanton Neuchâtel am 1. Januar 2016 erhielt A. _____ vom Migrationsdienst des Kantons Neuchâtel (im Folgenden: Migrationsdienst) eine EU/EFTA-Aufenthaltsbewilligung, die bis zum 31. März 2019 befristet ist.

Am 13. Januar 2016 wurde A. _____ im Zusammenhang mit einer Untersuchung über die Verwendung gefälschter italienischer Ausweispapiere durch türkische Staatsangehörige von der Waldenserpolizei angehört. Aus dieser mündlichen Verhandlung ging hervor, dass die betroffene Person kein italienischer Staatsangehöriger war und dass sie in Italien 5.000 Euro für den Erhalt eines italienischen Personalausweises gezahlt hatte.

Auf Einladung des Migrationsdienstes, sich zu diesen Tatsachen zu äussern, teilte A.

_____ mit, dass er seinen italienischen Personalausweis in gutem Glauben erhalten habe und seit der Einreise in die Schweiz finanziell unabhängig sei. Er verfasste ein Urteil des Polizeigerichts des Bezirksgerichts von Broye und Nord Vaudois vom 23. Januar 2017, in dem er sich der Fälschung von Zertifikaten und des betrügerischen Verhaltens gegenüber den Behörden für schuldig befunden wurde.

2.

Mit Beschluss vom 2. März 2017 hat der Migrationsdienst die Aufenthaltserlaubnis von A. _____ für die EU/EFTA widerrufen und ihm eine Frist für die Ausreise aus der Schweiz eingeräumt. Das Departement für Wirtschaft und Soziales der Republik und des Kantons Neuenburg legte gegen diese Entscheidung Berufung ein und lehnte sie mit Bescheid vom 16. August 2017 ab.

Mit Urteil vom 8. Juni 2018 hat das Öffentlich-rechtliche Gericht des Kantonsgerichts der Bundesrepublik und des Kantons Neuenburg (im Folgenden: das Kantonsgericht) die Beschwerde von A. _____ gegen den Beschluss vom 16. August 2017 zurückgewiesen.

3.

Gegen das Urteil vom 8. Juni 2018 hat A. _____ beim Bundesgerichtshof Berufung eingelegt. Er beansprucht die Nichtigerklärung des angefochtenen Urteils und die Erneuerung seiner EU/EFTA-Aufenthaltsgenehmigung. Sie beantragt eine aufschiebende Wirkung.

Es wurde kein Austausch von Datensätzen veranlasst.

4.

Das Bundesgericht prüft von Amts wegen seine Zuständigkeiten (Art. 29 Abs. 1 Freihandelsabkommen) und prüft freiwillig die Zulässigkeit der bei ihm eingereichten Rechtsbehelfe (ATF 141 III 395 consid. 2.1 S. 397; 140 IV 57 consid. 2 S. 59).

4.1. Die Beschwerdeführerin hat nicht angegeben, mit welchen Mitteln sie beim Bundesgerichtshof Berufung einlegen will. Diese Unterlassung kann ihm jedoch nicht schaden, wenn sein Rechtsbehelf die rechtlichen Anforderungen des ihm zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfs erfüllt (zu einem irrtümlichen Rechtsbehelf, siehe ATF 138 I 367 Rn. 1.1 S. 370).

4.2. Gegen Entscheidungen über eine Aufenthaltserlaubnis, auf die weder das Bundes- noch das Völkerrecht einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis begründet, sind öffentlich-rechtliche Rechtsbehelfe nach § 83 Buchst. c Abs. 2 LTF unzulässig. Andererseits ist sie gegen den Widerruf einer Bewilligung, die ohne Widerruf wirksam gewesen wäre, zulässig (vgl. ATF 135 II 1 Rn. 1.2.1 S. 1.2.1 4; siehe Urteil 2C_1090/2016 vom 7. Dezember 2016, Randnummer 4).

Da die EU/EFTA-Aufenthaltsgenehmigung des Antragstellers bis zum 31. März 2019 formell gültig ist, kann der Antragsteller in diesem Fall im Wege der öffentlich-rechtlichen Berufung tätig werden (vgl. Urteil 2C_573/2008 vom 19. August 2008, Randnummer 4). Die Frage, ob er in Wirklichkeit von einem Recht auf eine EU/EFTA-Aufenthaltsgenehmigung Gebrauch machen kann, ist eine substantielle Frage.

4.3. Darüber hinaus erfüllt die Beschwerde die Voraussetzungen der §§ 82 ff. Auf der anderen Seite ist es fragwürdig, ob die Begründung, die nicht wirklich erklärt, wie das angefochtene Urteil gegen das Gesetz verstößt, im Hinblick auf die Anforderungen von Artikel 42 Abs. 1 und 2 Freihandelsabkommen ausreicht. Da die Beschwerde jedoch in jedem Fall abzulehnen ist, kann diese Frage der Zulässigkeit noch unentschieden bleiben. Insofern wird sie sich mit der Beschwerde auseinandergesetzt haben. Da letzteres jedoch offenkundig unbegründet ist, wird es auf der Grundlage einer zusammenfassenden Begründung behandelt (Art. 109 Abs. 3 Freihandelsabkommen).

5.

5.1. Das Bundesgericht führt seine Rechtsbegründung auf der Grundlage der von der bisherigen Behörde festgestellten Tatsachen (Art. 105 Abs. 1 Freihandelsabkommen) vorbehaltlich der in Art. 105 Abs. 2 Freihandelsabkommen vorgesehenen Rechtsachen durch. Die Beschwerde kann nach Artikel 97 Absatz 1 Freihandelsabkommen nur dann Kritik an Tatsachenfeststellungen üben, wenn der Sachverhalt offensichtlich unzutreffend - ein dem Begriff der Willkür entsprechender Begriff - oder rechtswidrig im Sinne von Artikel 95 Freihandelsabkommens festgestellt wurde und wenn die Behebung des Mangels das Schicksal des Falles zu beeinträchtigen droht (ATF 142 II 355, Randnummer 6, S. 358; 139 II 373, Randnummer 1.6, S. 377).

5.2 Im vorliegenden Fall stellte das Kantonsgericht fest, dass der von der Beschwerdeführerin den Behörden vorgelegte italienische Personalausweis ein falsches Dokument war und dass die betreffende Person, ein türkischer Staatsangehöriger, weder die

italienische Staatsangehörigkeit noch die restliche Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besaß. Dass der Beschwerdeführer, wie er behauptet, aufrichtig geglaubt hat, dass der von ihm erworbene italienische Personalausweis gültig sei, hat keinen Einfluss auf diese für den Bundesgerichtshof verbindliche Erkenntnis.

6.

6.1. Gemäss Artikel 23 Absatz 1 der Bundesverordnung vom 22. Mai 2002 über die schrittweise Einführung der Freizügigkeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf der einen und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (OLCP; SR 142.203) können EU/EFTA-Kurzzeitaufenthalts-, Aufenthalts- und Grenzgenehmigungen widerrufen oder nicht mehr verlängert werden, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.

Wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht von vornherein erfüllt waren und die Bewilligung zu Unrecht erteilt wurde, muss sie gemäß der vorstehenden Bestimmung widerrufen oder nicht verlängert werden (siehe auch Artikel 62 Abs. 1 Buchst. d LTr[RS 142.20] - Widerruf wegen Nichteinhaltung der an die Entscheidung geknüpften Bedingungen), sofern dies im konkreten Fall im Einklang mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erscheint und die berechtigten Erwartungen des Ausländers an die Behörden nicht untergräbt (vgl. Urteile 2C_147/2016 vom 31. Mai 2016, Punkt 3.2; 2C_96/2012 vom 18. September 2012, Punkt 2.2.2.2.2).

6.2. In der vorliegenden Rechtssache fehlt, wie das Kantonsgericht zu Recht ausgeführt hat, da sich der Beschwerdeführer nicht auf die italienische Staatsangehörigkeit (oder die Staatsangehörigkeit eines anderen EU- oder EFTA-Mitgliedstaates) berufen kann, eine notwendige Voraussetzung für die Erteilung seiner EU/EFTA-Aufenthaltsgenehmigung, die gemäß Artikel 23 Absatz 1 OLKP widerrufen werden kann (siehe Urteil 2C_573/2008 vom 19. August 2008, Randnr. 5.1).

6.3. Wie bereits die Vorgängerin behauptet der Beschwerdeführer, er habe aufrichtig geglaubt, dass der von ihm erworbene italienische Personalausweis echt sei, und weist darauf hin, dass er nie 5.000 Euro für diesen Ausweis investiert hätte, wenn er gewusst hätte, dass es sich um eine Fälschung handele. Er hätte gegenüber den Behörden keine falschen Aussagen gemacht. Dem von der Beschwerdeführerin behaupteten Irrtum widerspricht die Tatsache, dass er von den Strafverfolgungsbehörden wegen Fälschung von Zertifikaten und betrügerischem Verhalten gegenüber den Behörden verurteilt worden ist. Unter diesen Umständen kann der Antragsteller nicht berechtigterweise geltend machen, in gutem Glauben gegenüber den Behörden gewesen zu sein und sich auf diesen guten Glauben zu berufen, um die Beibehaltung seiner Aufenthaltsgenehmigung zu beanspruchen.

6.4. Darüber hinaus erklärt die Beschwerdeführerin, dass er weiterhin in der Schweiz tätig sein möchte, dass er in diesem Land sehr gut integriert ist und dass seine Frau und seine Kinder in der Türkei, die finanziell von ihm abhängig sind, sehr schweren Schaden erleiden würden, wenn er in dieses Land zurückkehren würde, da seine Chancen auf berufliche Wiedereingliederung dort gleich Null wären. Daraus schlussfolgert er, dass sein Interesse am Verbleiben in der Schweiz das öffentliche Interesse an seinem Umzug übertrifft. Das Kantonsgericht hat in seinem Urteil eine vertiefte Prüfung der Verhältnismässigkeit durchgeführt. Er bemerkte insbesondere, dass der Beschwerdeführer den größten Teil seines erwachsenen Lebens in der Türkei verbracht hatte, dass seine Familie in diesem Land wohnte, dass er im Alter von 41 Jahren in die Schweiz eingetroffen war, dass sein Aufenthalt nur zwei Jahre gedauert hatte, als die Tatsachen, die zum Widerruf seiner Bewilligung führten, aufgedeckt wurden, dass die erfolgreiche Eingliederung, auf die er selbst stolz war, angesichts der Umstände, unter denen er seine Aufenthaltserlaubnis erhalten hatte, nämlich durch Vorlage eines falschen Dokuments, nicht ausschlaggebend sein konnte und dass selbst bei einer ungünstigeren Situation in der Türkei kein Zweifel daran bestand, dass der Antragsteller die in der Schweiz erworbenen Kenntnisse zur Erlangung des Zugangs zum türkischen Arbeitsmarkt nutzen konnte. Diese detaillierte

Begründung, die alle relevanten Elemente berücksichtigt und auf die Argumentation der Beschwerdeführerin eingeht, ist überzeugend und nicht kritikwürdig. Er kann daher an sie zurückverwiesen werden (Art. 109 Abs. 3 Freihandelsabkommen).

6.5. In Anbetracht des Vorstehenden steht die Bestätigung des Kantonsgerichts, dass die EU/EFTA-Aufenthaltsbewilligung des Antragstellers widerrufen worden ist, nicht zur Kritik an. Die Beschwerde ist daher nach dem vereinfachten Verfahren von Art. 109 Abs. 2 lit. a LTF abzulehnen.

7.

Im Hinblick auf den Ausgang des Rechtsstreits ist der Antrag auf aufschiebende Wirkung nicht mehr zweckdienlich.

Sukzessive hat die Beschwerdeführerin die Kosten des föderalen Verfahrens zu tragen (Art. 66 Abs. 1 Freihandelsabkommen). Es werden keine Kosten zugesprochen (Art. 68 Abs. 1 und 3 Freihandelsabkommen).

Aus diesen Gründen verkündet das Bundesgericht:

1.

Die Klage wird, soweit sie zulässig ist, abgewiesen.

2.

Die Rechtsanwaltskosten, die bei 1'500 Fr. gestoppt werden, gehen zu Lasten der Beschwerdeführerin.

3.

Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin, dem Migrationsdienst, dem Department of Economy and Social Action und dem Kantonsgericht der Republik und des Kantons Neuchâtel, einem öffentlich-rechtlichen Gericht, sowie dem Staatssekretariat für Migration zugestellt.

Lausanne, 7. August 2018

Im Namen des Zweiten Gerichtshofs für öffentliches Recht
des Schweizerischen Bundesgerichtshofes

Der Präsident: Seiler

Der Sachbearbeiter: Kleber